

15. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 18. Februar 2011 (KA 2011) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Regelungen der KAVO

1. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
2. Nach § 20 Absatz 2 wird der bisherige Text der Protokollerklärung wie folgt ersetzt:

„Protokollerklärungen zu Absatz 2 Satz 2:

1. Ein Berufspraktikum nach den kirchlichen Bestimmungen für das Berufspraktikum gilt grundsätzlich als Erwerb einschlägiger Berufserfahrung.

2. Für ab 1. April 2011 neu zu begründende Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften werden im Rahmen des § 20 Absatz 2 Satz 2 Zeiten einschlägiger Berufserfahrung aus mehreren Arbeitsverhältnissen zum selben Arbeitgeber, zuzüglich einer einmaligen Berücksichtigung der nach der Protokollerklärung zu Absatz 3 angerechneten Zeit des Referendariats oder Vorbereitungsdienstes, zusammengerechnet."

3. In der Protokollerklärung zu § 21 Abs. 4 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender neuer Halbsatz angefügt:

„eine Erhöhung der Garantiebeträge zum 1. Januar 2011 und 1. August 2011 über die zum 1. Januar 2010 erfolgte Erhöhung hinaus erfolgt nicht.“

4. In § 37 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.
5. In § 38 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 4 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

II. Änderung der Anhänge zu den Regelungen der KAVO

1. Der Text der Ziffer 4 erhält die Absatzbezeichnung „a“.
2. Nach Absatz a der Ziffer 4 wird folgender neuer Absatz b eingefügt:

„b. Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 gilt für Lehrkräfte: Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach § 21 Abs. 4 Satz

1 weniger als 50 Euro, so erhält die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrages einen Garantiebtrag von monatlich 50 Euro. Der Garantiebtrag nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. Er beträgt

- 54,43 Euro ab 1. April 2011 und
- 55,46 Euro ab 1. Januar 2012."

III. Änderung der Anlagen zur KAVO

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In den Abschnitten I bis V lautet der Text des jeweiligen § 1 Absatz 2 wie folgt:

„(2) Die Zeit vom _____ bis _____ gilt als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatschluss ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.“

2. Die Anlage 4c wird wie folgt geändert:

In Teil A erhält die Entgeltgruppe S 4 folgende Fassung:

„Entgeltgruppe S 4

Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten sowie sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Gruppe.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)“

3. Die Anlage 5b erhält für die Zeit vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011 folgende Fassung:

Anlage 5b
Entgelttabelle (Lehrkräfte)
monatlich in Euro
gültig vom 1. April 2011 bis 31. Dezember 2011

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.729,43	4.136,76	4.290,17	4.835,04	5.247,66	

14	3.375,01	3.745,30	3.962,19	4.290,17	4.792,72	
13	3.110,51	3.454,36	3.639,51	3.999,22	4.496,48	
12	2.787,82	3.094,63	3.528,41	3.909,29	4.401,26	
11	2.692,60	2.983,55	3.200,44	3.528,41	4.004,51	
10	2.592,09	2.877,75	3.094,63	3.311,53	3.724,15	
9	2.290,56	2.539,18	2.666,15	3.015,29	3.290,37	
8	2.142,44	2.375,20	2.480,99	2.581,51	2.692,60	2.761,37
7	2.004,90	2.221,79	2.364,62	2.470,42	2.555,06	2.629,11
6	1.967,87	2.179,47	2.285,27	2.391,07	2.459,84	2.533,90
5	1.883,23	2.084,25	2.190,06	2.290,56	2.369,91	2.422,81
4	1.788,01	1.983,75	2.115,99	2.190,06	2.264,11	2.311,72
3	1.761,56	1.952,00	2.004,90	2.089,54	2.158,31	2.216,50
2	1.624,02	1.798,59	1.851,49	1.904,39	2.026,06	2.153,02
1	Je 4 Jahre	1.444,16	1.470,61	1.502,35	1.534,09	1.613,44

4. Die Anlage 5b erhält für die Zeit ab 1. Januar 2012 folgende Fassung:

Anlage 5b
Entgelttabelle (Lehrkräfte)
monatlich in Euro
gültig ab 1. Januar 2012

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.817,29	4.232,36	4.388,68	4.943,91	5.364,37	
14	3.456,14	3.833,46	4.054,47	4.388,68	4.900,78	
13	3.186,61	3.536,99	3.725,66	4.092,21	4.598,91	
12	2.857,79	3.170,43	3.612,45	4.000,57	4.501,88	
11	2.760,76	3.057,24	3.278,25	3.612,45	4.097,60	
10	2.658,34	2.949,43	3.170,43	3.391,45	3.811,91	

9	2.351,08	2.604,42	2.733,81	3.089,58	3.369,89	
8	2.200,15	2.437,33	2.545,13	2.647,56	2.760,76	2.830,84
7	2.059,99	2.281,00	2.426,55	2.534,36	2.620,61	2.696,06
6	2.022,26	2.237,88	2.345,69	2.453,50	2.523,58	2.599,04
5	1.936,01	2.140,85	2.248,67	2.351,08	2.431,94	2.485,84
4	1.838,98	2.038,44	2.173,19	2.248,67	2.324,13	2.372,64
3	1.812,03	2.006,09	2.059,99	2.146,24	2.216,32	2.275,61
2	1.671,88	1.849,76	1.903,67	1.957,57	2.081,56	2.210,93
1	Je 4 Jahre	1.488,60	1.515,55	1.547,89	1.580,24	1.661,10

5. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Abs. 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu Absatz 2 Satz 2:

Das Wertguthaben erhöht sich am 1. Januar 2011 um 0,6 v.H. und am 1. August 2011 um 0,5 v.H.“

6. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

a. In § 7 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Abs. 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in den Sätzen 1 und 2 anstelle des Datums 30. Juni 2014 das Datum 31. Oktober 2012 gilt.“

b. Nach § 19 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

„Protokollerklärung zu § 19:

Die Verminderungsbeträge nach Absatz 1 betragen

in den Entgeltgruppen	vom 1.4.2011 bis 31.12.2011	ab 1.1.2012
	Euro	Euro
5 bis 8	38,40	32,00
9 bis 13	43,20	36,00"

7. Die Anlage 15 wird wie folgt geändert:

a. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Einmalige Sonderzahlung 2011 (Anlage 5b)

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Anlagen 5b fallen und die für mindestens einen Tag im Monat April 2011 Anspruch auf Entgelt¹ aus dem Arbeitsverhältnis hatten, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro.

(2) Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2011 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. § 27 Abs. 2 KAVO gilt entsprechend. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Endet ein von Abs. 1 erfasstes Arbeitsverhältnis im Laufe des Monats April 2011 und wird ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird in dem neuen Arbeitsverhältnis ein weiterer Anspruch auf eine Einmalzahlung nicht begründet.

(4) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

b. Nach § 3 Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die einmalige Pauschalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.“

IV. Inkrafttreten

Die Bestimmungen in den Abschnitten I bis III treten wie folgt in Kraft:

1. rückwirkend zum 1. Januar 2010 die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffern 1, 3, 4, 5 und in Abschnitt III Ziffern 1, 2,
2. rückwirkend zum 1. Januar 2011 die Bestimmungen in Abschnitt III Ziffer 5,
3. rückwirkend zum 1. April 2011 die Bestimmungen in Abschnitt I Ziffer 2, in Abschnitt II und in Abschnitt III Ziffern 3, 4, 6 und 7.

¹ Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass
 - der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 25 Abs. 1 KAVO, § 12 der Anlage 13 zur KAVO),
 - der Entgeltfortzahlung bei Erholungsurlaub (landesrechtliche Bestimmungen),
 - der Entgeltfortzahlung bei Arbeitsbefreiung (§ 36 KAVO) und
 - der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 25 Abs. 2 bis 5 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.